

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils gültigen Fassung, den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560)) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem § 12 der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen der Gemeinde Schkopau hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes in der jeweils gültigen Fassung vom 22.06.2018 (GVBl. S.166) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560)) in der jeweils gültigen Fassung sowie, dem des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt **mehrfach** geändert ~~durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 (GVBl. LSA S. 38) in der jeweils gültigen Fassung~~ **sowie §§ 15 und 25 neu gefasst sowie § 23 neu eingefügt durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (VwVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 50, 51).sowie dem § 12 13** der Satzung zur Benutzung der Kindereinrichtungen **in Trägerschaft** der Gemeinde Schkopau **vom 2019** hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **20.09.2016** **2019** folgende Satzung beschlossen:**

<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau haben.</p> <p>(2) Dabei ist es unerheblich, in welchen Städten und Gemeinden die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ihren Sitz haben. Ebenso spielt es keine Rolle, ob es sich um kommunale oder freie Träger handelt.</p>		<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen sowie in Tagespflege für alle Kinder, welche ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Schkopau haben. in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.</p> <p>(2) Dabei ist es unerheblich, in welchen Städten und Gemeinden die Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen ihren Sitz haben. Ebenso spielt es keine Rolle, ob es sich um kommunale oder freie Träger handelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Gebührensschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide</p>		<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührensschuldner</p> <p>(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau besucht. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Leben die Personensorgeberechtigten dauerhaft getrennt, ist derjenige Personensorgeberechtigte Gebührensschuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei beiden Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide</p>

<p>Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) leibliche Eltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB) b) Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB) c) sonstige Personen, z. B. Großeltern, Tante, Onkel u. a. (nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. § 1631 Abs. 1 BGB) 		<p>Personensorgeberechtigte Gebührenschuldner.</p> <p>(2) Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) leibliche Eltern und Adoptiveltern (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1626, 1626 a, 1631 Abs. 1 und 1754 BGB) b) Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn dies so von der jeweils zuständigen Stelle bestimmt und nachgewiesen wird (nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII i. V. m. §§ 1630, 1631 Abs. 1 und 1688 BGB) c) Vormunde, sonstige Personen, wie z. B. Großeltern, Tante, Onkel u. a. (nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII i. V. m. §§ 1631 Abs. 1 und 1793 BGB)
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen wird durch die Gemeinde Schkopau von den Gebührenschuldern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der</p>		<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Entstehung und Ende der Gebührenschuld</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen wird durch die in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau wird von den Gebührenschuldern ein Kostenbeitrag erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld beginnt mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. Tagespflegestelle in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau. Die monatliche Gebührenschuld entsteht am 1. eines jeden Monats.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld endet mit dem Monatsletzten der</p>

Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.
- (2) Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufhalten des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung oder in der Tagespflegestelle nicht beansprucht.
- (3) Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung des Kindes in einer Kindertageseinrichtung ~~oder in einer Tagespflegestelle~~ in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Der Kostenbeitrag ist eine monatlich zu entrichtende Gebühr, welche sich in ihrer Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit) unterscheidet. Er ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. ~~Tagespflegestellen sind der Betreuungsart Kinderkrippe zuzuordnen.~~
- (2) Abweichend hierzu kann auf die Erhebung des Kostenbeitrages bei Kuraufhalten des Kindes und bei längeren Erkrankungen verzichtet werden. Voraussetzung hierfür sind ein schriftlicher Antrag der Personensorgeberechtigten und die Vorlage entsprechender Nachweise. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn das Kind ununterbrochen mindestens einen vollen Monat die Förderung und Betreuung in der Kindertageseinrichtung ~~oder in der Tagespflegestelle~~ nicht beansprucht.
- (3) Der Kostenbeitrag für Krippenkinder ist in voller Höhe bis zum Ende des Monats zu zahlen, in welchem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

- (4) Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
- (6) Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der Monatstage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage des Monats zu ermitteln.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 6
Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung**

- (1) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

- (4) Ab dem Folgemonat ist der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen. Fällt der 3. Geburtstag auf den 1. eines Monats, so ist bereits für diesen Monat der Kostenbeitrag für Kindergartenkinder zu zahlen.
- (5) Der Kostenbeitrag für Hortkinder ist ab dem Eintritt der Schulpflicht zu entrichten.
- (6) Für Kinder, welche innerhalb eines Monats erstmalig die Einrichtung besuchen, haben die Gebührenschuldner einen anteiligen Monatsbeitrag zu entrichten. Dieser ist aus der Monatsgebühr geteilt durch die Anzahl der **Monat** **Betreuung**stage multipliziert mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage des Monats zu ermitteln.

**§ 5
Fälligkeit der Gebühr**

Die Gebühren für die Betreuung sind am 10. des Monats für den laufenden Monat fällig.

**§ 6
Höhe der Gebühren und Billigkeitsregelung**

- (1) Die Gebührenhöhe ist aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtlich.
- (2) Der Erhebungszeitraum beträgt einen Monat.

(3) Abweichend zu § 6 Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferienbetreuung eine Woche. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.

(4) Ebenfalls abweichend zu § 6 Abs. 2 beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA). Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten

(3) Abweichend zu § 6 Abs. 2 **dieser Satzung** beträgt der Erhebungszeitraum im Hort für die Ferienbetreuung eine Woche. Dies gilt für die Kinder, welche nicht ständig angemeldet sind.

(4) Ebenfalls abweichend zu § 6 Abs. 2 **dieser Satzung** beträgt der Erhebungszeitraum nach § 4 Abs. 6 dieser Satzung im Monat der Erstaufnahme die entsprechenden verbleibenden Tage des Monats, in welchem die Inanspruchnahme erfolgt.

(5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des **Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG LSA)**. Unter bestimmten Voraussetzungen können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet oder ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 7
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

**§ 7 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ~~01.01.2017~~ **01.08.2019** in Kraft.

<p>die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 28.08.2006 der Gemeinde Schkopau sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 26.06.2013 außer Kraft.</p> <p>Schkopau, den2016</p> <p>..... Andrej Haufe Bürgermeister</p>	<p>Gleichzeitig treten tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Schkopau (Kostenbeitragssatzung) nach KiFöG vom 28.08.2006 der Gemeinde Schkopau sowie die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge) für die Nutzung von Kindertageseinrichtungen nach KiFöG vom 26.06.2013 11.10.2016 außer Kraft.</p> <p>Schkopau, den2016</p> <p>..... Andrej Haufe Torsten Ringling Bürgermeister</p>
--	--

Legende:

Änderungen wurden wie folgt vorgenommen:

Passagen, welche wegfallen sollen, sind in blauer Schrift durchgestrichen

Passagen, welche neu aufgenommen werden sollen, sind in roter Schrift abgebildet

Passagen in schwarzer Schrift bleiben unverändert

~~MUSTER~~

MUSTER

MUSTER